Finanzdirektion (Befristete Anstellungsverlängerung aus Abfindung)

Das Arbeitsverhältnis von Dr. iur. Daniela Muster, Chefin des Personalamts, wurde unter Verdankung der geleisteten Dienste unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist per 30. April 2020 aufgelöst. Die Abfindung wurde auf sieben Monatslöhne festgesetzt. Gemäss Antrag von Dr. iur. Daniela Muster wird sie an Stelle der Auszahlung der Abfindung während der Abfindungsdauer von sieben Monaten vom 1. Mai 2020 bis 30. November 2020 zur gleichen Einreihung und zum gleichen Beschäftigungsgrad wie bisher befristet angestellt (vgl. auch RRB Nr. …/…).

Dr. iur. Daniela Muster ist während der befristeten Anstellung freigestellt.

Sie ist gehalten, den Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses während der befristeten Anstellung oder während dieser Zeit erzieltes Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu melden.

Während der befristeten Anstellung gelten die Ferien als mit der Freistellung abgegolten. Es gelten keine Sperrfristen im Sinne von § 20 Personalgesetz (LS 177.10) in Verbindung mit Art. 336c des Obligationenrechts (SR.220). Die befristete Anstellung wird für die Berechnung der Dienstjahre nicht berücksichtigt.

Im Übrigen richtet sich das befristete Anstellungsverhältnis nach dem Personalgesetz vom 27. September 1998 und seinen Ausführungserlassen.

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Dr. iur. Daniela Muster ist gehalten, dies ihrer Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

1. Dr. iur. Daniela Muster wird während der Abfindungsdauer von sieben Monaten vom 1. Mai 2020 bis 30. November 2020 mit einem Beschäftigungsgrad von 100% in LK 27 LS 19 befristet angestellt.
2. Dr. iur. Daniela Muster ist während der befristeten Anstellung freigestellt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
5. Mitteilung an Dr. iur. Daniela Muster, Bahnhofstrasse 3, 8530 Dietikon (im Doppel), sowie an die Finanzdirektion.

Finanzdirektion